

Satzung

AgriKultur e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „AgriKultur“. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist:
 - (a) Förderung von Kunst und Kultur.
 - (b) Die Förderung der Erziehung, Gemein- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(5) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch:

(a) Die Planung, Organisation und Durchführungen von Kultur- und

Informationsveranstaltungen aller Art zu Themen der Landwirtschaft, Ernährung, Nachhaltigkeit, Naturschutz, Produktions- und Konsumkultur.

(b) Die Kommunikation und Präsentation von Forschungsergebnissen und Praxisansätzen einer nachhaltigen, ökologischen- und sozial-ethischen Land- und Versorgungswirtschaft in Form von Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops. Auf diese Weise wird einer Entfremdung zwischen Produzenten und Konsumenten entgegengewirkt. Durch die Aufklärung zu bestimmten Themen wie Tierhaltung, Tierwohl, Erhalt alter Kulturpflanzen, Artenvielfalt, kleinbäuerlicher Landwirtschaft etc. wird positiv auf eine nachhaltige, ökologische- und sozial-ethische Produktions- und Versorgungskultur eingewirkt und in diesem Sinne Tier-, Pflanzenzucht und (Klein)Gärtnerei unterstützt und gefördert.

(c) Die Veranstaltung von Kunst und Musikveranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzerte, Lesungen und Theaterstücke.

In der Verknüpfung der Themen Lebensmittelproduktion, Ernährung, Nachhaltigkeit und Naturschutz mit Kunst und Musik wird Landwirtschaft in einen gesellschaftlichen Kontext gesetzt. Sie hat einen über die reine Produktion von Nahrungsmitteln hinausgehenden Wert: Sie schafft Kultur und gestaltet unsere Umwelt. Sowohl traditionelles Brauchtum als auch Jugend- und Subkulturen werden auf diese Weise gefördert und schaffen positive Zugänge zu den inhaltlichen Themen des Vereins. Desweiteren ermöglicht AgriKultur hierdurch Orte und Gelegenheiten des Austauschs, der Begegnung und Kommunikation zwischen verschiedenen Generationen und sozialen Gruppen.

(d) Die Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen die auf dem Gebiet der Satzungszwecke tätig sind, mit dem Ziel eine Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren und Institutionen zu schaffen. Erreicht werden soll ein besserer Informationsaustausch, gegenseitige Unterstützung und größere Handlungsspielräume.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*9- 9999999999999999
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss:
 - (a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
 - (b) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft bis die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet. Dem betreffenden Mitglied muss die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich den Vereinsbeitrag und die Fördermitglieder den vereinbarten Förderbeitrag zu den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Bedingungen zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann Vorstand des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen (im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich)
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, sowie den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit beschließt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall zur Vereinfachung beschließen, dass Aufwendungen, die nur im Einzelnen zu ermitteln sind, durch angemessene Pauschalen abgegolten werden.
- (6) Beschließt die Mitgliederversammlung eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsarbeit, so ist der schriftlich anzufertigende Dienstvertrag von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Die Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abweichend von §33 Abs.1 Satz 2 BGB sind für Änderungen der Satzung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
- (3) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Diese ist nur beschlussfähig wenn $\frac{2}{3}$ aller ordentlicher Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung einzuladen. Sollte bei dieser Mitgliederversammlung nicht die Notwendige Zahl der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sein, so ist mit einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins wird mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Stiftung „Kaiserstühler Garten, Eichstetter Stiftung zur Bewahrung der Kulturpflanzen“ Hauptstr. 140, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, 16.05.2017